

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ( gültig ab 1.April 2002 )

- Die nachstehenden Bedingungen finden Anwendung auf Kaufverträge, Werklieferungen und sonstige Verträge mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, und mit juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlichen rechtlichen Sondervermögen.
  - Der Umfang der Lieferungen wird in unseren Auftragsbestätigungsschreiben von Fall zu Fall festgelegt. Alle Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich; mündliche Abreden sind nicht wirksam.  
Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.  
Spätestens mit dem Empfang von uns gelieferter Gegenstände gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als vom Besteller angenommen.  
Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle Bestellungen, die uns der Besteller in Zukunft erteilt, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nehmen.
  - Alle Angaben über Leistungen sind durchschnittliche, diejenigen über Gewichte und Kubikinhalt ungefähre, auch sind die Abbildungen und Beschreibungen, Kataloge, Prospekte und Druckschriften für die Ausführung unverbindlich, es sei denn, daß wir in unserem Auftragsbestätigungsschreiben ausdrücklich angeführt haben, daß die Leistungsangaben oder die Maßangaben verbindlich sind.  
An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
  - Die Preise verstehen sich in EURO, sie gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Sie beziehen sich auf die bei Vertragsabschluß geltenden Material- und Lohnsätze, so dass entsprechende Erhöhung unserer Preise bei Erhöhung der Material- und Lohnsätze bis zur vollständigen Lieferung vorbehalten bleibt. Die vorstehenden Preise verstehen sich netto. Hierauf findet der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz Anwendung, wobei der Mehrwertsteuerbetrag gesondert ausgewiesen wird.  
Die Zahlungen sind zu leisten bis ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers und zwar bei Werten über 10 000 EURO  
1/3 unmittelbar nach Eingang unserer Auftragsbestätigung,  
1/3 bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft  
1/3 sofort nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug  
im anderen Falle und wenn nichts anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.  
Bei Wechselzahlung trägt der Besteller die Diskontspesen in der Höhe, wie sie uns bei Unterbringungen des Akzepts entstehen.  
Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie die Aufrechnung aufgrund irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit es sich im Falle der Aufrechnung nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Bestellers handelt.
  - Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus einem mit uns geschlossenen Vertrag nicht, erfolgt insbesondere die Zahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Abschluß des Vertrages erheblich, so sind wir berechtigt, vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern und zwar nach einer von uns dem Besteller zu setzenden, angemessenen Nachfrist.  
Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir außerdem berechtigt, die gelieferten Gegenstände ohne Verzicht auf unsere Erfüllungsansprüche bis zu deren voller Befriedigung wieder an uns zu nehmen und anstelle des Kaufpreises die Zahlung des Tagespreises zu fordern. Unter Tagespreis ist der Preis zu verstehen, den wir im Zeitpunkt des Verzugs eintritts ohne die etwa gewährten Preisvorteile, Rabatte usw. fordern könnten.  
Machen wir von einem dieser Rechte Gebrauch, so steht dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht zu, wobei jedoch Ziffer 3, letzter Absatz, sinngemäß gilt. Falls wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, schuldet uns der Besteller unbeschadet unserer sonstigen Rechte eine angemessene Entschädigung für die etwaige Benutzung der von uns gelieferten Gegenstände sowie Ersatz einer etwaigen Wertminderung derselben, auch wenn der Besteller diese Wertminderung nicht zu vertreten hat.
  - Die von uns gelieferten Gegenstände gehen erst mit Tilgung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde dieselben auch immer entstanden sein mögen, in das Eigentum des Bestellers über und zwar auch bei schon erfolgter Übernahme bzw. Abnahme und auch im Falle der Weiterveräußerung. D.h., daß mit Abschluß des Vertrages mit uns ohne weiteres diese Ansprüche in Höhe unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller auf uns übergehen.  
Im Falle der Weiterveräußerung der verbundenen Gegenstände gilt der vorhergehende Absatz sinngemäß, d.h. alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der verbundenen Waren zustehenden Forderungen werden jetzt schon an uns abgetreten und zwar in voller Höhe. Soweit diese Forderungen unsere gesamten Ansprüche gegen den Besteller um 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die übersteigenden Beträge an diesen zurück zu übertragen.  
Sofort nach Abschluß des Weiterveräußerungsvertrages hat uns der Besteller den Namen seines Abnehmers aufzugeben. Der Besteller darf die gelieferten Waren nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern.  
Werden die von uns gelieferten Gegenstände mit anderen Gegenständen verbunden, so tritt uns der Erwerber schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem so herbeigeführten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.  
Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Anlagen ist dem Erwerber, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, untersagt. Von einem etwaigen Zugriff auf die mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Waren ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen.  
Weiterverkäufer sind verpflichtet, mit Ihren Abnehmern zu vereinbaren, daß das Eigentum erst nach voller Bezahlung des Kaufpreises auf den Abnehmer übergeht.
  - Die Verpackung ist in dem Lieferpreis nicht mit eingeschlossen. Dieselbe wird gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.  
Versand und Verpackung sowie jedes Risiko während des Transportes ab unserem Lager gehen auf Kosten und Gefahr des Bestellers auch bei Probeflieferung und auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferung übernommen haben. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Verbindlichkeit für billige Verfrachtung.
  - Unter Lieferzeit ist, mangels anderer Abmachungen, die Zeitspanne zu verstehen, die ab Datum Auftragsbestätigung bis zum Tage der versandfertigen Bereitstellung der Lieferung in unserem Lager vergeht. Sie wird vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse zugesagt und versteht sich freibleibend, es sei denn, daß wir in unserem Auftragsbestätigungsschreiben eine Lieferzeit unter Hinzufügung des Wortes „bindend“ angegeben haben.  
Änderungen in der Bestellung oder in den Zeichnungen des Lieferers heben den Liefertermin auf und bedingen eine neue Festsetzung desselben. Nachträgliche Änderungen der festgelegten technischen Konzeption, welche zusätzliche Projekt- oder Konstruktionsarbeiten mit sich bringen bzw. den Lieferumfang beeinflussen, werden berechnet und sind uns schriftlich in Auftrag zu geben.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Der Lieferer ist in solchen Fällen berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dann den Besteller mit neuer Frist zu beliefern. Teillieferungen sind zulässig.
- Soweit wir die Montage der Anlage übernehmen, geschieht dies ausschließlich zu unseren jeweils gültigen Montagebedingungen, die Bestandteil des Vertrages werden.  
Hat die Montage nach den getroffenen Vereinbarungen ausnahmsweise nicht durch uns zu erfolgen, so gehen Montagefehler und die daraus resultierenden Folgen nicht zu unseren Lasten, sondern ausschließlich zu Lasten des Bestellers und zwar auch dann, wenn ein Monteur von uns bei der Montage zugegen war.
  - Die Abnahme muß wenn irgend möglich, im Anschluß an die beendete Montage, jedoch spätestens 14 Tage nach derselben im Beisein unseres Monteurs oder einer sonst hierfür von uns beauftragten Person vorgenommen werden, sonst zweite Entsendung für Abnahme gegen Berechnung. Über die erfolgte Abnahme hat uns der Besteller sofort eine Bescheinigung auszuhandigen. Wird in dieser vorgeschriebenen Frist die Abnahme ohne unsere Schuld nicht vorgenommen, so gilt unsere Lieferung von dem Besteller als vorbehaltlos abgenommen.
  - Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich gesondert vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag für die gelieferte Anlage ist in jedem Fall auch dann zur Zahlung fällig, wenn die Montage noch aussteht, gleichviel aus welchen Gründen die Montage noch nicht erfolgt ist.
  - Die Gewährleistung übernehmen wir dergestalt, daß wir - normalen Betrieb und fachgerechte Wartung vorausgesetzt - alle an unseren Lieferteilen nachweislich infolge fehlerhafter Bauart, schlechten Baustoffs oder mangelhafter Ausführung innerhalb eines Jahres (vom Tage der Lieferung ab gerechnet) auftretende Schäden nach unserer Wahl unentgeltlich ausbessern oder die schadhafte Teile auf unsere Kosten ab Werk gegen neue auswechseln. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum. Werden bei Abnahme (Punkt 9) nachweislich Fehler an verbindlich zugesicherten Eigenschaften oder Leistungen festgestellt, sind wir verpflichtet, einen den Vereinbarungen entsprechenden Betrieb der von uns gelieferten Anlage auf unsere Kosten zu ermöglichen. Sollte dies uns innerhalb eines Jahres nicht gelingen, so steht dem Betreiber grundsätzlich nur das Recht zu - mangels einer anderen Verständigung - von dem Vertrag zurückzutreten oder Minderungsansprüche geltend zu machen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so sind wir unter Ausschluß weitergehender Ansprüche verpflichtet, diesem die bereits geleisteten Zahlungen zurückzugeben.  
Vertragsverletzungen, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise eines unserer Geschäftsführer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, berechtigen den Besteller anstelle des Rücktritts oder der Minderung von uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, im Falle des Verzuges jedoch erst nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung, die schriftlich zu erfolgen hat. Gegebenenfalls beschränkt sich unsere Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.  
Für fremdbezogene Teile, insbesondere aber für Elektroteile, übernehmen wir eine Gewähr nur im Rahmen unserer Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Vorlieferanten. Auf Verlangen des Bestellers treten wir unsere Gewährleistungsansprüche an ihn ab. Die Durchsetzung dieser abgetretenen Ansprüche gegen den betreffenden Vorlieferanten ist Sache des Bestellers.  
Die Haftung beschränkt sich auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder ungeeigneter Betriebsmittel die ohne unser Verschulden entstehen.  
Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.  
Eine Verlängerung oder Erneuerung der Garantiezeit findet bei Abänderung oder durch Ersatzlieferung nicht statt.  
Schäden, die ohne unser Verschulden, etwa durch Nichtbefolgen unserer Betriebsanweisungen, unsachgemäße Behandlung, Verwendung minderwertiger Chemikalien und dergleichen mehr an den von uns gelieferten Apparaten entstehen, verpflichten wir uns nach Aufforderung gleichfalls zu beseitigen unter Berechnung unserer jeweils gültigen Preise und Montagesätze.  
Voraussetzung ist die Erfüllung der vom Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
  - Zahlungs- und Erfüllungsort für die Lieferung, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, ist Bamberg.  
Der Gerichtsstand für alle sich aus unseren Lieferungsverträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften ergebenden Streitigkeiten ist Bamberg und zwar unabhängig von der Höhe des etwaigen Streitwertes das Amtsgericht Ebern oder das Landgericht Bamberg.
- Die vorstehenden Bedingungen unter I. finden auch Anwendung auf Kaufverträge, Werklieferungsverträge und sonstige Verträge mit Nichtkaufleuten, jedoch mit folgender Maßgabe:
    - Soweit den obigen Bedingungen zwingende Vorschriften des AGB-Gesetzes entgegenstehen, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
    - Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Ansprüchen aus Scheck und Wechsel ist Bamberg, falls die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der BRD verlegt, oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

Hierdurch werden alle früheren oder abweichenden Fassungen unserer Lieferbedingungen ungültig

**\*Firma AquaTec Jünger GmbH \* Heubacher Straße 8 \* 96106 Ebern \* Tel.:09531-6055 / Fax.:09531-6057**